

### RECHTSGRUNDLAGE

Am 1. Dezember 2010 ist die neue Fassung der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (**Gefahrstoffverordnung**) in Kraft getreten.

Die Neufassung der Gefahrstoffverordnung wurde notwendig, um eine zeitnahe **Umsetzung von EG-Richtlinien (REACH- und CLP-Verordnung)** sicherzustellen.

### CLP / GHS

Anfang 2009 ist die EU- Verordnung (EG) 1272/2008 über die „Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen..“ (**CLP-Verordnung**) in Kraft getreten.

Durch diese Verordnung wird das sog. **Global Harmonisierte System (GHS)** zur **Gefahrstoffkennzeichnung** der UNO eingeführt. Daher wird sie auch „**GHS-Verordnung**“ genannt.

Die für die Anwender, d.h. Unternehmen, in denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird, wichtigste und sichtbarste Änderung besteht in der **Einführung neuer Warnkennzeichen für gefährliche Stoffe** und Gemische.

Beispiele von neuen Symbolen:



Gesundheitsgefahr



Achtung



akute Toxizität



Gasflasche



entzündlich



umweltgefährdend

Im GHS-System treten an die Stelle der Gefahrstoffsymbole mit ihren Gefahrenbezeichnungen die **GHS-Gefährdungssymbole** mit einem **Signalwort**.

### ZIEL; INHALT DER GEFSTVO

Der Hauptschwerpunkt der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV 2010) ist die **Gefährdungsbeurteilung**. Anhand einer systematischen Vorgehensweise werden alle Tätigkeiten mit Gefahrstoffen untersucht und **Schutzmaßnahmen** entsprechend der Gefährdung festgelegt.

Eine an die Kennzeichnung angelehnte Zuordnung von Schutzstufen und deren Maßnahmen (GefStoffV 2005) ist damit entfallen.

### PFLICHTEN DES UNTERNEHMERS ZUR GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG

Zunächst muss der Arbeitgeber feststellen, ob Tätigkeit mit Gefahrstoffen durchgeführt werden oder Gefahrstoffe bei Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden.

Wenn ja, fordert die neue GefStoffV

- eine systematische **Gefährdungsbeurteilung**
- ein **Gefahrstoffverzeichnis**.

Die Gefährdungsbeurteilung ist unabhängig von der Beschäftigtenzahl und vor Aufnahme der Tätigkeiten zu dokumentieren und darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden (insbesondere Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit)

In der Gefährdungsbeurteilung sind die von Gefahrstoffen ausgehenden Gefährdungen zu beurteilen und ausreichende Maßnahmen zu treffen.

Dabei wird zwischen

- **Grundpflichten**, die immer gelten
- **Allgemeinen Schutzmaßnahmen**
- **Zusätzlichen Maßnahmen** und
- **Besonderen Schutzmaßnahmen** für krebserzeugende, erbgutverändernde, fruchtbarkeitsschädigende Stoffe

unterschieden.

In der Verordnung werden auch Vorgaben zum **Gefahrstoffverzeichnis** gemacht: Bezeichnung, Gefährlichkeit, Menge, Arbeitsbereich, Sicherheitsdatenblätter.

Ein weiterer Punkt in der neuen GefStoffV ist die **Wirksamkeitsprüfung** – nach festgelegten Fristen, max. aber nach 3 Jahren – von technischen Maßnahmen.

**Gerne informieren wir Sie mehr zu diesen Themen und sind Ihnen bei den Aufgaben behilflich.**

Dr. Günter Jobi  
jobi@abd-depner.de